

Satzung
des
SCHACHKLUBS 1924 UNTERLIEDERBACH

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 9. Mai 1924 gegründete Verein führt den Namen **Schachklub 1924 Unterliederbach** und wird im folgenden **stets Klub** genannt.
2. **Sitz** des Klubs und Erfüllungsort ist Frankfurt/M.-Unterliederbach.
3. **Zweck** des Klubs ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. **Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.** Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Der Klub ist Mitglied im Vereinsring Unterliederbach, der Main-Taunus-Schachvereinigung, des Hessischen Schachverbandes und damit des Deutschen Schachbundes.

§ 2
Mitglieder

1. Die Mitglieder des Klubs setzen sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, b) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Klubs kann jede unbescholtene Person werden. Bei minderjährigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die „Anmeldung“ kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Mit der Anmeldung ist der Mitgliedsbeitrag für die ersten drei Monate zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet 'in letzter Instanz' die **Mitgliederversammlung** mit Stimmmehrheit.

4. Die „Ehrenmitgliedschaft“ soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Klub im besonderen oder um das Schachspiel im allgemeinen verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. „Ehrenmitglieder“ **können nur von der Mitgliederversammlung** mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Klubs **keine** Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Klubs sowie durch Ausschuß.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung muß **schriftlich** dem Vorstand vorgelegt oder '**mündlich**' in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

3. Über den Ausschuß eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Die Begründung des Ausschußantrages muß dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch dagegen ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig.

4. Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubs zuschulden kommen läßt oder – trotz Mahnung – mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden. Zur Regulierung der Rückstände kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied eine angemessene Frist einräumen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragspflichtig. Der Monatsbeitrag wird **jährlich** von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Passiven Mitgliedern, Arbeitslosen, Wehrpflichtigen, Schülern und Studenten kann der Beitrag ermäßigt werden.

2. **Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

§ 5

Der Vorstand

1. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Turnierleiter, dem Jugendleiter, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Zeugwart und zwei Beisitzern.

Sofern Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder berufen sind, gehören diese dem Vorstand an.

2. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen: den Vorsitzenden, den Kassierer, den Schriftführer und den Zeugwart. In den Jahren mit den geraden Zahlen: den stellvertretenden Vorsitzenden, den Turnierleiter, den Jugendleiter und den Pressewart. Die zwei Beisitzer werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Während der Wahl wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Mitglied, oder falls dieses ablehnt, von einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.

3. **Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.**

4. Der Vorstand vertritt sich gegenseitig.

5. Wird durch vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder eine Neuwahl notwendig, so gilt die Wahl nur für die Restamtszeit.

6. Den Arbeitsbereich der Vorstandsmitglieder regelt im allgemeinen die Geschäftsanweisung, darüber hinaus der Vorstand unter einsetzt. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter immer Sitz und Stimme haben.
7. Das Geschäftsjahr des Klubs ist das Kalenderjahr.
8. Kassenabschluß ist am 31. Dezember. Der Kassierer ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
9. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse und Buchführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.
10. **Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.**

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Klubs und findet im Januar als „Jahreshauptversammlung“ statt.
2. Die Tagesordnung muß folgende Punkte aufweisen:
Protokoll der letzten Mitgliederversammlung; Berichte der Vorstandsmitglieder über das vergangene Jahr; Bericht über die Kassenprüfung; Entlastung des Kassierers und des Vorstandes; Neuwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer; Festsetzung des Beitrags für das neue Jahr.
3. Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen bei Bedarf.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen 3 Wochen einberufen werden, wenn 20 v. H. aller Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragen.

5. Zu allen Mitgliederversammlungen muß spätestens 3 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

6. Die Mitgliederversammlungen sind jeweils unbeschränkt beschlußfähig, sofern die Voraussetzungen des 5-ten Punktes dieses Paragraphes erfüllt sind und allen Mitgliedern die Einladung überstellt wurde.

§ 7

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in jeder Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Vereinigung

Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Klub mit anderen Vereinen zusammenschließen, wenn sich die Mitgliederversammlung einstimmig dafür erklärt.

§ 9

Auflösung

1. Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zum Auflösungsbeschluß ist die Stimme aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle einer Auflösung ist das Klubvermögen einer Organisation mit der Auflage zu übergeben, es für **mildtätige Zwecke** zu verwenden.

§ 10

Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Klubs.
2. **Die Turnierordnung ist für alle Mitglieder des Klubs verbindlich.**

§ 11

Geschäftsanweisung

1. **Der Vorsitzende**, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter, ist der Repräsentant des Klubs in allen Belangen. Den Mitgliedern gegenüber ist er verantwortlich für die Arbeiten des Vorstandes.
2. **Der Stellvertreter** unterstützt den Vorsitzenden, insbesondere durch die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Anwesenheitsliste an den Spielabenden.
3. **Der Turnierleiter** hat gemäß der Turnierordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, den Spielbetrieb zu organisieren und zu überwachen. Er ist der Vertreter des Klubs bei der Sitzung der MTS-Turnierleiter.
4. **Der Jugendleiter** betreut die jugendlichen Mitglieder des Klubs in allen für den Spielbetrieb auftretenden Fragen. Darüber hinaus obliegt ihm als Aufgabe die Werbung für das königliche Spiel.
5. **Der Kassierer** verwaltet die Klubkasse und sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge. Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege ausgestellt werden und diese wiederum sind zu registrieren und in das Kassenbuch einzutragen. Alle Unterlagen sind dauerhaft aufzubewahren. Übersteigt der Kassenbestand DM 100,00, so ist der Mehrbetrag auf ein Klubspargbuch einzuzahlen, und zwar bei der Stadtparkasse Frankfurt, Zweigstelle Unterliederbach. Außer den Leistungen

für Verbandsbeiträge kann der Vorstand in Einzelfällen über Beträge bis DM 200,00 verfügen. In allen anderen Fällen bedarf es der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

6. **Der Schriftführer** hat alle Versammlungen und Sitzungen zu protokollieren. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden erledigt er den anfallenden Schriftverkehr.
7. **Der Pressewart** informiert die Mitglieder und – nach Absprache mit dem Vorsitzenden – die Öffentlichkeit über das Schachgeschehen im allgemeinen.
8. **Der Zeugwart** verwaltet das klubeigene Spiel- und Lehrmaterial. Seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß das Spielmaterial den Regeln entsprechend gebrauchsfähig ist. Er überwacht die Aus- und Rückgabe von ausgeliehenem Klubeigentum. Über den Materialbestand ist eine Inventarliste zu führen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
9. **Die Beisitzer** werden hauptsächlich für Sonderaufgaben herangezogen. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für sie bindend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 1980.
Frankfurt(M)-Unterliederbach, den 27. Juni 1980

Der Vorstand